

Satzung des nicht eingetragenen Vereins

1. Dresdner Twerkverein "Am Schillerplatz"

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen ~ 1. Dresdner Twerkverein "Am Schillerplatz" ~
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Rothhäuserstr. 6, 01219 Dresden

§2 Zweck des Vereins

1. Etablierung des Twerkens als Breitensport
2. Förderung der Gemeinschaft von Interessierten am Twerksport

§3 Aufgaben des Vereins

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

1. Zusammenkommen und gemeinschaftliches trainieren
2. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen
3. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist nicht eingetragen
2. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erzielt keine Umsätze
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§5 Eintritt der Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in der Lage ist durch aktive Mitarbeit einen Betrag zur Erfüllung des Vereinszwecks zu leisten und die die Satzung des Vereins anerkennt
2. Für eine Mitgliedschaft muss der/die Interessent*in einen schriftlichen Mitgliedsantrag an den Vorstand stellen
3. Allein der Vorstand entscheidet über neue Mitgliedschaften
4. Eine Aufnahmegebühr fällt nicht an

5. Die Mitgliedschaft ist in dem Augenblick wirksam, in dem der Vorstand dies mündlich oder schriftlich bestätigt, oder die Mitgliedskarte aushändigt

§6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich vier Wochen vor jedem ersten eines Monats gekündigt werden
2. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch:
 - a. Tod des Mitgliedes
 - b. Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Es fällt keine Aufnahmegebühr an
2. Es fällt kein Mitgliedsbeitrag an

§8 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden Moritz Knäbel
2. der zweiten Vorsitzenden Pauline Schade

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Programm.
2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche 4 Wochen vorher angekündigt wird
3. Außerordentliche Versammlungen und deren Thema sind beim Vorstand anzumelden und werden ebenso wie die jährliche Versammlung innerhalb von 4 Wochen abgehalten

§11 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand entscheidet über die alltäglichen Belange des Vereins und halten ihn so am Laufenden
2. Außerordentliche Beschlüsse durch Mitglieder bedürfen immer einer 100%igen Zustimmung des Vorstandes und einer einfach mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung

3. Beschlussfähig ist jede ordentliche Mitgliederversammlung
4. Jeder Beschluss kann frühestens nach drei Monaten neu entschieden werden

§12 Beschlussfassung

1. Es wird per Handzeichen oder mithilfe eines vom Vorstand vorgegebenen technischen Hilfsmittel abgestimmt
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme
3. Eines der Mitglieder wird vorab zum Protokollführer ernannt
4. Änderung des Zwecks des Vereins obliegen ausschließlich den Vorsitzenden

§13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift abzulegen und zu archivieren

§14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dies einstimmig beschließen.

§15 Salvatorische Klausel

1. Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt und den jeweiligen gesetzlichen Regelungen entspricht.